

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 33

Neuteich, den 11. August

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Wahlen zur landw. Berufsgenossenschaft.

Die Vertreter für die Genossenschaftsversammlungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft freie Stadt Danzig und deren Ersatzmänner sind gemäß § 16 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung und § 7 der Satzung auf 4 Jahre gewählt worden. Die erste Wahlperiode läuft mithin am 31. Dezember 1926 ab. Die Neuwahl der Vertreter für die Genossenschaftsversammlung hat in folgender Weise zu erfolgen:

Für jede Gemeinde bezeichnet die Gemeindevertretung oder wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorstand, für jeden Gutsbezirk der Gutsvorsteher, aus der Mitte der der Gemeinde oder dem Gutsbezirk angehörenden Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder bevollmächtigten Betriebsleiter einen Wahlmann. Innerhalb jeder Sektion wählen dann die auf Einladung des Vorsitzenden des Sektionsvorstandes zusammentretenden Wahlmänner die Vertreter, aus denen die Genossenschaftsversammlung besteht. Die Vertreter sind nach der Zahl der Wahlmänner so zu verteilen, daß mindestens ein Vertreter auf je 20 Wahlmänner entfällt.

Die Magisträte hier und in Neuteich, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden aufgefordert, bis

spätestens zum 30. August d. Js.

den Wahlmann ihres Bezirks zu benennen. Der Wahlmann ist schriftlich mit Vor- und Zuname, Stand, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Gemeinden und Gutsbezirke, welche die Frist oder eine etwa bewilligte Nachfrist versäumen, bleiben unvertreten. Das gleiche gilt, wenn der benannte Wahlmann den Vorschriften des Gesetzes über die landwirtschaftliche Unfallversicherung nicht entspricht und eine von dem Vorsitzenden des Sektionsvorstandes gesetzte neue Frist von einer Woche abläuft, ohne daß ein anderer den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Wahlmann benannt wird. Wir ersuchen daher die Gemeindebehörden, ihrer satzungsmäßigen Verpflichtung einen Wahlmann zu bezeichnen unter allen Umständen rechtzeitig nachzukommen.

Tiegenhof, den 4. August 1926.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Großes Werder als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 2.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Um das Kataster über die Abschätzung und Veranlagung der landw. Betriebe und mitversicherten Tätigkeiten auf dem laufenden zu erhalten, weisen wir auf die nachstehenden Satzungsbestimmungen hin:

Die Eröffnung eines neuen Betriebes, der nach den gesetzlichen Bestimmungen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegt, sowie den Beginn einer ebensolchen Tätigkeit hat der Unternehmer der Gemeindebehörde und dem Sektionsvorstand unter Angabe der Art und des Umfanges des Betriebes oder der Tätigkeit schriftlich binnen einem Monat anzuzeigen.

Die Genossenschaftsmitglieder haben Änderungen ihrer Betriebe einschließlich der mitversicherten Nebenbetriebe und der in der R. V. O. bezeichneten Tätigkeiten, die für die Zugehörigkeit zu der Genossenschaft oder für die Umlage wichtig sind, dem Sektionsvorstande binnen zwei Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.

Tritt infolge der Betriebsänderung eine Ermäßigung des Beitrags oder der Fortfall der Beitragspflicht ein, so hat der Unternehmer, falls er die Betriebsänderung zu spät angezeigt hat, keinen Anspruch auf deren Berücksichtigung für die Zeit vor Erstattung der Anzeige.

Jeden Wechsel der Personen, für deren Rechnung der Betrieb geht, hat der neue Unternehmer oder sein gesetzlicher Vertreter binnen 4 Wochen dem Sektionsvorstande schriftlich anzuzeigen.

Ist ein Betrieb, ein Nebenbetrieb oder eine der in der R. V. O. bezeichneten Tätigkeiten eingestellt worden, oder ist ein Betrieb infolge satzungsmäßiger Bestimmung der Unfallgenossenschaft freie Stadt Danzig aus der Versicherung bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ausgeschieden, so hat dies der Unternehmer dem Sektions-

vorstande binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu welchem der Unternehmer die Einstellung oder die das Ausscheiden des Betriebes begründende Tatsache kannte oder den Umständen nach kennen mußte.

Betriebsunternehmer, welche versicherungspflichtige Betriebsbeamte oder Facharbeiter beschäftigen, haben dies binnen 4 Wochen nach dem Beginne der Beschäftigung dem Sektionsvorstand anzuzeigen und dabei die Zahl der Beschäftigten, die Art und jährliche Dauer ihrer Beschäftigung und den zu gewährenden Entgelt anzugeben. Tritt hierin eine für die Zuschlagsberechnung wichtige Änderung ein, so ist dies in derselben anzumelden.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekanntzugeben und auf genaue Beachtung der Bestimmungen zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen hinzuweisen.

Tiegenhof, den 3. August 1926.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 3.

Jagdscheine.

Im Monat Juli d. Js. haben Jahresjagdscheine erhalten:

Heinrich Schmidt, Schiffbauer-Grenzdorf B, Willy Liedtke, Landwirt-Stuba, Max Wichmann, Landwirt-Schadwalde, Erich Foth, Hofbesitzer-Grenzdorf B, August Fietkau, Eigentümer-Zeyersvorderkampen, Adolf Wichmann, Amtsvorsteher-Schadwalde, Johann Warfentin, Hofbesitzer-Tiegenhof, Kurt Schulze, Kaufmann-Tiegenhof.

Tiegenhof, den 5. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort ein Arbeiter Johann Scharafinski früher in Neuteich gemeldet ist bzw. wohin derselbe verzogen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 6. August 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizeibehörden, Ortsbehörden sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem Aufenthalt der am 6. 2. 1898 in Kohling geborenen Johanna Scharmach anzustellen und mir zu Tgb. Nr. 4421 L. Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 6. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Kollekte.

Dem Christlichen Verein junger Männer zu Danzig e. V. ist durch den Senat die Erlaubnis erteilt, vom 31. 7. bis 31. 12. 26 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der freien Stadt Danzig zum Besten der Errichtung eines Jugendheims abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 7. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 6a.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiter ausgebrochen unter den Klauenviehbeständen:

1. des Pfarrers Rautenberg in Tiegenort, sowie der Hofbesitzer
2. Mau-Neumünsterberg,
3. Hermann Engbrecht-Tiegenort,
4. Ernst van Riesen in Tiege,
5. Friedrich Neumann-Altweichsel,
6. Sielmann Altweichsel,
7. Erich Doebring-Tannsee auf den Weiden in Niedau,
8. Mau-Kunzendorf,
9. Heinrich Wiens-Schönau,

10. Pelzer-Halbstadt,
11. Bensch-fürstenaу,
12. Witting-fürstenaу,
13. Koflowsk-Liebau,
14. Gustav Enß-Brunau,
15. Johannes Warentin jun. in Gnojau,
16. Rudolf Dück-Kl. Mausdorf,
17. Gebr. Albrecht-Kl. Mausdorf.

Eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke findet deswegen nicht statt.

Tiegenhof, den 10. August 1926.

Der Landrat.

Ar. 6b.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen:

1. des Käseereibesitzers Burgunder in Kl. Mausdorf,
2. des Gutsbesitzers Soenke in Simonsdorf,
3. der Weiden Neunhufen bei Halbstadt der Gr. Werder-Kommune Wiedau,
4. des Gutsbesitzers Reinhold Cornier in Crampenau,
5. des Gutsbesitzers Wollschon in Einlage,
6. der staatl. Weiden in Horsterbusch.

Die Besitzungen des Käseereibesitzers Burgunder in Kl. Mausdorf und des Gutsbesitzers Soenke in Simonsdorf gelten als seuchenfreie Gehöfte innerhalb der bestehenden Sperrbezirke.

Von den 3. St. bestehenden Sperrbezirken werden als freie Gebiete erklärt:

1. die Weiden Neunhufen bei Halbstadt der Gr. Werder-Kommune Wiedau und die Gemeinde Wiedau,
2. die Gemeinde Crampenau,
3. das Gelände der Gemeinde Einlage vom Kobacher Weg bis zur Chaussee Tiegenhof Einlage,
4. die staatl. Weiden Horsterbusch.

Tiegenhof, den 10. August 1926.

Der Landrat.

Ar. 6c.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

- Nachdem unter den Klauenviehbeständen:
1. des Hofbesitzers Bernhard Bergen in Plezendorf,
 2. des Hofbesitzers Janzen in Tannenhof (Kl. Montau)
 3. des Hofbesitzers Conrad in Kl. Montau,
 4. des Hofbesitzers Kuhn in Kl. Montau,
 5. des Hofbesitzers Andres in Tiegenghagen,
 6. der Frau Epp in Platenhof,
 - 6a. des Hofbesitzers Heinrich Quiring in Platenhof
 7. des Hofbesitzers Peter Janzen in Rosenort,
 8. des Landwirts Falk in Jungfer,
 9. des Hofbesitzers Heinrich Fröse in Biesterfelde,
 10. des Hofbesitzers Franz Dück in Schönsee,
 11. des Hofbesitzers Peter Fröse in Orloffersfelde,
 12. des Hofbesitzers Heinrich Peters in Krebsfelde,
 13. der öffentlichen Weiden in Krebsfelderweiden,

14. des Hofbesitzers Enß in Kaminke,
 15. des Hofbesitzers Neufeld in Herrenhagen
- Maul und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke gebildet, die bestehen aus:

1. dem gesamten Gelände der Gemeinde Plezendorf,
2. den Klein Montauer Zwischendeichweiden,
3. den gesamten Besitzungen der Hofbesitzer Andres, Joh. Friesen II und Joh. von Dück, sämtlich in Tiegenghagen und der Witwe Thimm-Reimerswalde,
4. dem gesamten Gelände der Gemeinde Platenhof,
5. dem nördlich der Chaussee Fürstenaу-Lakendorf gelegenen Teil der Gemeinde Rosenort,
6. den Weiden, die zwischen Lakedamm und Großen Damm von dem Landwirt Görtsch in Keitlau an bis Frau Schönrath in Jungfer einschließlich liegen,
7. dem Gehöft des Hofbesitzers Fröse in Biesterfelde und sämtlichen östlich des Dorfes Biesterfelde gelegenen Ländereien von Biesterfelde,
8. dem Gehöft und den Ländereien des Hofbesitzers Franz Dück in Schönsee sowie den Ländereien der Hofbesitzer Gerhard Regehr, Otto Mau und Erich Just, sämtlich in Schönsee,
9. dem gesamten Gelände der Gemeinde Orloffersfelde,
10. dem gesamten Gelände der Gemeinde Krebsfelde,
11. der gesamten Besitzung des Hofbesitzers Enß in Kaminke,
12. der gesamten Besitzung des Hofbesitzers Neufeld in Herrenhagen.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorzüglich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 10. August 1926.

Der Landrat.

Lehrerverein Tiegenhof.

Sitzung am **Sonnabend**, den 21. d. Mts., 4^{1/2} Uhr nachm., bei Herrn **Riep Tiegenhof.**

Tagesordnung:

1. Kinderuntugenden und ihre Bekämpfung (Koll. Foth, Tiegenhof)
2. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Die einfache, praktische und billige

Bleistift-Spitzmaschine

„Spiz“

empfiehlt

R. Pech.